



**Dienstanweisung
für das Vergabewesen
für die Kreisverwaltung Cochem-Zell**

vom 01.10.2023

Stand: 15.08.2023

Gender-Erklärung

In der nachfolgenden Dienstanweisung wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Es wird die männliche Schreibweise verwendet. Dies geschieht zur besseren und schnelleren Lesbarkeit und soll keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Rechtsgrundlagen.....	4
§ 3 Nachhaltige Beschaffung	5
§ 4 Bedarfsstelle	7
§ 5 Zentrale Vergabestelle.....	8
§ 6 Wahl der Verfahrensart.....	10
§ 7 Vergabe von Aufträgen an Ingenieurbüros, Sachverständige und Sonderfachleute.....	11
§ 8 Planungsphase	11
§ 9 Angebotsphase	13
§ 10 Wettbewerb.....	14
§ 11 Eröffnungstermin (Submission).....	14
§ 12 Prüfung und Wertung der Angebote	16
§13 Wettbewerbsregister	17
§ 14 Zuschlagsentscheidung	18
§ 15 Nachprüfung von Vergabeverfahren	19

§ 16 Aufhebung der Vergabe	19
§ 17 Vergabevermerk, Statistik	20
§ 18 Auftragserteilung	20
§ 19 Auftragsänderung und Nachträge	21
§ 20 Nichtbeachtung der Vergabebestimmungen	21
§ 21 Inkrafttreten	22

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Dienstanweisung umfasst alle Geschäftsbereiche der Kreisverwaltung Cochem-Zell, der kreisangehörigen Schulen und Eigenbetriebe des Landkreises.
- (2) Diese Dienstanweisung regelt alle Vergaben von Bauleistungen, Lieferungen, Leistungen und freiberuflichen Leistungen sowie die Erteilung von Konzessionen.
- (3) Sind an Bauvorhaben verschiedene Baulastträger beteiligt, so ist eine gemeinsame Ausschreibung und Vergabe anzustreben. Die Rechte und Pflichten der beteiligten Baulastträger sind vor Einleitung des Vergabeverfahrens durch schriftliche Vereinbarung zu regeln.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- (1) Für Vergaben sind im Wesentlichen – sofern im Einzelfall einschlägig – die nachfolgend genannten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung maßgebend:
 - a) die Landkreisordnung (LKO),
 - b) die Gemeindeordnung (GemO),
 - c) die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO),
 - d) das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - e) die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV),
 - f) die Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung - SektVO),
 - g) die Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung - VergStatVO),
 - h) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - i) die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),
 - j) die Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI),
 - k) das Mittelstandsförderungsgesetz (MFG),
 - l) das Landestariftreuegesetz (LTTG),
 - m) das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG),

- n) die Verwaltungsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen in Rheinland-Pfalz,
 - o) das Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz - VerpflG),
 - p) das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG),
 - q) das Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG)
 - r) die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung
 - s) das Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen - Wettbewerbsregistergesetz (WRegG)
 - t) die Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen
- (2) Bei der Vergabe von Aufträgen für die Maßnahmen, die mit Bundes- oder Landesmitteln oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.

§ 3 Nachhaltige Beschaffung

- (1) Bei allen Vergaben der Kreisverwaltung sind soziale und ökologische Kriterien zu berücksichtigen, sofern nicht zwingende Gründe dagegensprechen. Dies umfasst u.a. einen geringen Ressourcenverbrauch, die Vermeidung von Abfall, den Klima- und Umweltschutz sowie die Einhaltung von Sozialstandards.
- (2) Soweit nach den vergaberechtlichen Vorschriften eine Verfahrensart gewählt werden kann, die die Vergabe eine Direktkaufs oder eine direkte Auswahl mehrerer Unternehmen ermöglicht, so sollen ausschließlich solche Unternehmen ausgewählt werden, welche nach ihrer Unternehmenspolitik, ihren Einkaufs- oder Produktionsbedingungen eine hohe Gewähr für die Einhaltung der nachfolgenden ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsaspekte bieten.

(3) Bei allen anderen Verfahrensarten sollen wo immer möglich und sinnvoll bei Vergaben soziale und ökologische Kriterien als verbindliche Kriterien eingesetzt werden. Können diese aufgrund einer schlechten Marktverfügbarkeit nicht in die Eignung, Leistungsbeschreibung oder Ausführungsbedingungen einfließen, sind die nachhaltigen Kriterien mit mindestens 30% in den Zuschlagskriterien zu berücksichtigen.

(4) Dabei ist darauf zu achten, dass die Ausgestaltung des Zuschlagskriteriums ‚Nachhaltigkeit‘ ausreichend transparent ist und einen hohen Mindeststandard an sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit gewährleistet.

(5) Bei der Beschaffung soll grundsätzlich bei allen Waren und Dienstleistungen auf die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) geachtet werden. Hierbei handelt es sich um universelle Mindeststandards für menschenwürdige Arbeit. Folgende acht Kernarbeitsnormen sind gemeint:

- a. Übereinkommen Nr. 87 und 98 – Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen
- b. Übereinkommen Nr. 29 und 105 – Beseitigung von Zwangsarbeit
- c. Übereinkommen Nr. 138 und 182 – Abschaffung der Kinderarbeit
- d. Übereinkommen Nr. 100 und 111 – Verbot von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

(6) Handelt es sich bei der Beschaffung um sogenannte sensible Produkte, müssen die acht ILO-Kernarbeitsnormen zwingend beachtet werden. Diese umfassen – in Bezug auf Ziffer 9.1 der Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftragswesen – die folgenden Warengruppen und Artikel, falls diese in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt oder bearbeitet wurden:

- a. Textilwaren, insbesondere Bekleidung, Sportbekleidung, Stoffe, Wäsche, Bettwaren einschließlich Matratzen, Handtücher und Gardinen,
- b. Naturstein, soweit nicht die Verwendung gebrauchter Materialien beabsichtigt ist,
- c. Agrarerzeugnisse, insbesondere Tee, Kaffee, Kakaoprodukte einschließlich Schokolade, Rohrzucker, Früchte sowie daraus hergestellte Säfte und andere Erzeugnisse, Gewürze, Öle, Nüsse und Reis,
- d. Schnittblumen,

- e. Spielwaren und Sportbälle,
- f. Holzwaren,
- g. Lederwaren und Gerbprodukte.

(7) Der Nachweis für die in den Vergabeunterlagen definierten ökologischen und sozialen Kriterien soll durch ein unabhängiges Gütezeichen, die Mitgliedschaft in einer Multi-Stakeholder-Initiative oder gleichwertige Nachweise erbracht werden.

(8) Von dem in Abs. 1 genannten Grundsatz darf nur abgewichen werden, wenn:

- a. Es kein Produkt gibt, welches die notwendigen Produkteigenschaften und gleichzeitig soziale und ökologische Kriterien erfüllt.
- b. Der Angebotspreis oder erwartete Auftragswert für die Beschaffung (ab 3.000 €) eines Produktes unter Berücksichtigung sozialer und/oder ökologischer Kriterien den Wert für eine herkömmliche Beschaffung um mindestens 10% bzw. 25.000 € brutto übersteigt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem zuständigen Gremium.

(9) Die nachhaltige Beschaffung ist bereits bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen und entsprechend zu vermerken.

(10) Entsprechende Nicht-Berücksichtigungen der Abs. 1 bis 6 sind zu begründen (s. § 17 Abs. 2).

(11) Zu berücksichtigen ist auch der Beschluss des Kreistages vom 14.11.2022 zur Nachhaltigen Beschaffung in der Kreisverwaltung Cochem-Zell. Nähere Ausführungen zur Umsetzung finden sich in der Handreichung zur nachhaltigen Beschaffung in der Kreisverwaltung Cochem-Zell (Anlage 7).

§ 4 Bedarfsstelle

(1) Zuständig für die Erstellung der gesamten Angebotsunterlagen sind die Fachabteilungen, denen im Haushaltsplan die Bewirtschaftung der Mittel übertragen wurden, aus denen Lieferung, Leistung oder Bauleistung gezahlt werden (Bedarfsstellen). Sie ermitteln den erforderlichen Bedarf und stellen dessen Deckung sicher.

(2) Den Bedarfsstellen obliegen damit insbesondere:

- die Bedarfsermittlung,
- die Schätzung des Auftragswertes,

- die Beschreibung der Anforderungen an den zu beschaffenden Gegenstand bzw. der zu beschaffenden Leistung (Erstellung des Leistungsverzeichnisses, vgl. § 8),
- die Haushaltsplanung bzw. die Klärung der Finanzierung,
- die fachliche Beteiligung im Rahmen des gesamten Vergabeverfahrens,
- die inhaltliche und fachliche Prüfung der Vergabeunterlagen, die Erstellung eines Vermerks zur fachlichen Prüfung,
- die Empfehlung zur Zuschlagsentscheidung durch den Entscheidungsträger, die Erstellung entsprechender Beschlussvorlagen sowie
- die Überwachung der Vertragsabwicklung.

Bei Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb sowie beschränkten Ausschreibungen erfolgt die Begründung der Auswahl der Bewerber und Prüfung der fachlichen Eignung der Bieter durch die Bedarfsstelle.

§ 5 Zentrale Vergabestelle

(1) Die Zentrale Vergabestelle der Kreisverwaltung Cochem-Zell (ZVS) ist im Fachbereich Z „Zentrale Aufgaben, Finanzen, Controlling“ im Referat 01 „Zentrale Dienste“ angesiedelt.

(2) Durch die ZVS soll das Vergabewesen vereinheitlicht und optimiert werden. Darüber hinaus soll mit den Verfahrensregeln der Korruption vorgebeugt werden. Ziel ist die strikte Trennung des Vergabeverfahrens (Vergabestelle) und der Auftragserteilung.

(3) Die ZVS führt sämtliche Vergabeverfahren nach VOB, UVgO und VgV mit Ausnahme der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb, der freihändigen Vergaben für Bauleistungen und der Verfahren nach § 7 Abs. 2 durch.

(4) Einzelfallbezogen ist gemeinsam mit der Bedarfsstelle festzulegen, ob für komplexe Verfahren externe Beratungsleistungen in Anspruch genommen werden. Die ZVS ist jedoch auch dann federführend für die Durchführung des Vergabeverfahrens zuständig, wenn ein externes Beratungsbüro bzw. Planungsbüro zur Ausschreibung hinzugezogen wird. Unberührt bleiben gesonderte Verträge über die Durchführung von Vergaben durch Dritte.

(5) Die Vergabe- und Vertragsunterlagen werden durch die ZVS, nach Vorlage des Leistungsverzeichnisses durch die jeweilige Bedarfsstelle, gefertigt. Zudem ist von der

Bedarfsstelle mitzuteilen, ob aufgrund des Auftragsgegenstandes Sicherheitsleistungen, Vertragsstrafen oder andere besondere Vertragsbedingungen für erforderlich gehalten werden.

(6) Die ZVS veranlasst bei allen Ausschreibungsverfahren, mit Ausnahme der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb die Bekanntmachung sowie die Bereitstellung der Verdingungsunterlagen, einschließlich Planunterlagen sowie Leistungsverzeichnisse oder anderer Informationsblätter digital über eine Vergabeplattform.

(7) Der Bieterkreis wird bei beschränkten Ausschreibungen gemeinsam mit der Bedarfsstelle festgelegt.

(8) Darüber hinaus führt die ZVS insbesondere aus:

- die Abstimmung und Festlegung aller verfahrensrelevanten Termine,
- die Anlage der Vergabeakte,
- die Wahl der Vergabeart in Absprache mit der Bedarfsstelle,
- die Plausibilitätsprüfung der durch die Bedarfsstelle übergebenen Vergabeunterlagen vor Versand,
- die Gesamtfassung der Vergabeunterlagen,
- die Vervollständigung der Formulare auf Basis des Vergabehandbuchs Bund,
- die Bekanntmachung der Vergabeverfahren in den Bekanntmachungsorganen sowie der Versand der Vergabeunterlagen (elektronisch über Vergabeplattform),
- die Bewerberkommunikation (ggf. Weiterleitung an die Bedarfsstelle),
- die Organisation der Angebotsöffnung,
- ggf. den Ausschluss einzelner Bieter,
- die Erstellung eines Vergabevorschlags unter Verwendung der Ergebnisse aus der formellen und rechnerischen Prüfung sowie dem Ergebnis der wirtschaftlichen und fachtechnischen Prüfung durch die Bedarfsstelle,
- der Versand der Zuschlagsentscheidung,
- ggf. die Behandlung von Rügen und Vergabebeschwerden,
- die Bekanntmachungs- und Statistikpflichten sowie
- die Archivierung der gesamten Unterlagen zu den Vergaben einschließlich der Vergabevermerke und der Angebote nach Auftragserteilung.

(9) In jeder Stufe der Vergabeverfahren kann die fachliche Unterstützung der Bedarfsstellen durch die ZVS eingeholt werden.

(10) Zum Zweck der Registrierung werden für alle Verfahren Vergabenummern

durch die ZVS vergeben.

§ 6 Wahl der Verfahrensart

(1) Bei allen Vergaben gilt der Grundsatz der öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb. Nach § 22 Abs. 1 GemHVO muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb rechtfertigen.

(2) Eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist zunächst in den Fällen des § 8 Abs. 3 UVgO sowie des § 3 a Abs. 2 VOB/A zulässig. Das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau über die Festsetzung von Auftragswertgrenzen bei Vergaben im Unterschwellenbereich ist zu beachten (vgl. Anlage 1).

(3) Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb sind zunächst in Fällen des § 8 Abs. 4 UVgO sowie des § 3 a Abs. 3 der VOB/A zulässig. Das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau über die Festsetzung von Auftragswertgrenzen bei Vergaben im Unterschwellenbereich ist zu beachten (vgl. Anlage 1). Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb werden durch die jeweilige Bedarfsstelle durchgeführt.

(4) Liefer-, Dienst- und Bauleistungen können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bis zu einer bestimmten Wertgrenze ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktauftrag) gemäß § 14 UVgO bzw. § 3 a Abs. 4 VOB/A. Das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau über die Festsetzung von Auftragswertgrenzen bei Vergaben im Unterschwellenbereich ist zu beachten (vgl. Anlage 1).

(5) Die Vergabe von Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte (vgl. Anlage 1) hat nach den Regelungen des GBW / der VgV zu erfolgen.

(6) Die Entscheidung, welche Vergabeart ausgewählt wird, trifft die ZVS in Absprache mit der Bedarfsstelle.

§ 7 Vergabe von Aufträgen an Ingenieurbüros, Sachverständige und Sonderfachleute

- (1) Bei der Vergabe von Aufträgen an Ingenieurbüros, Sachverständige und Sonderfachleute für Bauprojekte, Bodengutachten über Altlasten, planerische Maßnahmen sowie die Wettbewerbe gilt oberhalb der EU-Schwellenwerte die VgV in der jeweils zugrunde gelegten Fassung, im Übrigen die Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Bedarfswesen in Rheinland-Pfalz“.
- (2) Bis zu einer bestimmten Wertgrenze dürfen Aufträge auch ohne Aufforderung weiterer Planungsbüros zur Abgabe eines Angebots mit nur einem Planungsbüro verhandelt werden. Dieses Verfahren führt die Bedarfsstelle durch. Das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau über die Festsetzung von Auftragswertgrenzen bei Vergaben im Unterschwellenbereich ist zu beachten (vgl. Anlage 1).
- (3) Die Steuerung und Abwicklung der Vergabe aller freiberuflichen über der Wertgrenze (vgl. Anlage 1) liegenden Leistungen erfolgt durch die ZVS in Zusammenarbeit mit der Bedarfsstelle. Einzelfallbezogen ist gemeinsam mit der Bedarfsstelle festzulegen, ob für das komplexe Verfahren externe Beratungsleistungen in Anspruch genommen werden.
- (4) Die geltenden Bestimmungen der HOAI sind einzuhalten.

§ 8 Planungsphase

- (1) Vor jeder Beschaffung ist zu prüfen, ob der Gegenstand der Beschaffung auf der Negativliste zu finden ist (Anlage 5). Die Beschaffung von Produkten aus der Negativliste ist grundsätzlich verboten. Dies gilt für einen Kauf ebenso wie für Leasing- oder Mietmodelle.
- (2) Vor jeder Beschaffung ist zudem sorgfältig zu prüfen, ob der Bedarf tatsächlich besteht und in welcher Quantität und Qualität der Bedarf besteht. Die gewünschte Leistung ist möglichst eindeutig und präzise zu beschreiben und in einer Leistungsbeschreibung / in einem Leistungsverzeichnis festzuhalten. Diese muss für alle Bieter im gleichen Maße verständlich sein. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass der Bedarf nicht aus bereits vorhandenen Ressourcen gedeckt werden kann. Die Bedarfsermittlung ist durch die zuständige Bedarfsstelle durchzuführen und zu dokumentieren.

- (3) Es ist ferner im Rahmen der Bedarfskonzeption zu prüfen, ob eine Beschaffungsalternative existiert, welche sozial oder ökologisch nachhaltiger ist (z.B. Reparatur statt Neukauf, Verzicht auf starre Tauschzyklen bei IT-Hardware).
- (4) Die Erstellung der Leistungsverzeichnisse bedarf besonderer Sorgfalt. Die Leistungen müssen in einer Leistungsbeschreibung / in einem Leistungsverzeichnis eindeutig und erschöpfend beschrieben werden. Es sind nur die tatsächlich benötigten Positionen aufzunehmen und eine möglichst exakte Mengenbezeichnung vorzugeben, so dass aufgrund dieser Angaben eine ordnungsgemäße Bewertung der Leistung und eine eindeutige Preisbildung und Abrechnung möglich ist.
- (5) Die Leistung ist produktneutral zu beschreiben. Eine Ausnahme kann durch die besondere Art der Leistung gerechtfertigt sein, wobei die Rechtfertigung genau zu dokumentieren ist. Die gewünschte Leistung muss so beschrieben werden, dass sie von allen Bewerbern im gleichen Sinne verstanden werden kann und die Angebote miteinander verglichen werden können.
- (6) Die Festlegung und Gewichtung von Zuschlagskriterien bestimmt die Bedarfsstelle in Abstimmung mit der ZVS.
- (7) Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und / oder getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. In begründeten Ausnahmefällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.
- (8) Zu Beginn eines jeden Vergabeverfahrens ist der Auftragswert zu schätzen. Bei der Schätzung des Auftragswertes nach § 3 VgV ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen. Als Grundlage für die Auftragswertschätzung dient die zuvor erstellte Leistungsbeschreibung. Es ist unzulässig, zusammenhängende Leistungen oder Lieferungen in mehrere Aufträge aufzuteilen, um den Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung bzw. beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder vorgegebener Zuständigkeiten zu umgehen. Die Auftragswertschätzung ist durch die zuständige Bedarfsstelle durchzuführen und zu dokumentieren.
- (9) Eine sorgfältige Planung schließt grundsätzlich Anschlussaufträge aus. Sollte es im Ausnahmefall zu einem Anschlussauftrag kommen, ist sorgfältig zu dokumentieren, weshalb der Anschlussauftrag erforderlich wird und keine neue Ausschreibung vorgenommen wird.
- (10) Zuständig für die Erstellung der Angebotsunterlagen ist die jeweilige Bedarfsstelle. Sie ist verantwortlich dafür, dass die notwendigen Beschlüsse vor der Aus-

beschreibung eingeholt, die Haushaltsmittel bereitgestellt und die Zuständigkeiten eingehalten werden.

(11) Vor Auftragserteilung dürfen keine Leistungen in Anspruch genommen werden.

(12) Bei öffentlichen / offenen Verfahren erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Ausschreibungstextes auf der Internetseite der Kreisverwaltung Cochem-Zell. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung der Bekanntmachung der Ausschreibung unter:

- Subreport,
- bi-Ausschreibungsdienste,
- Submissionsanzeiger,
- www.bund.de bei Vergaben für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen,
- Tenders Electronic Daily - (TED) bei EU-weiten Verfahren.

In besonderen Fällen kann davon abgewichen werden.

(13) Die Auftragsbekanntmachung muss alle Informationen enthalten, die für die Entscheidung des Bieters über die Teilnahme relevant sind. Insbesondere ist eine elektronische Adresse anzugeben, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt und vollständig angefordert werden können.

§ 9 Angebotsphase

(1) Die Abgabe der elektronischen Angebote erfolgt über die Vergabeplattform „subreport ELVIS“.

(2) Solange die Abgabe der Angebote außerhalb der elektronischen Weiterleitung noch zulässig ist, hat die Angebotsabgabe in Papierform grundsätzlich an folgende Adresse zu erfolgen:

Kreisverwaltung Cochem-Zell
- Zentrale Vergabestelle -
Endertplatz 2
56812 Cochem

Eine Angebotsannahme ist ausschließlich im Bürgerbüro, der Poststelle oder im Büro der ZVS zulässig.

(3) Eingegangene Angebote sind auf einem eigens gekennzeichneten Umschlag (Aufkleber ist Bestandteil der Verdingungsunterlagen) mit Datum und Uhrzeit zu verse-

hen und unverzüglich und ungeöffnet der ZVS zuzuleiten. Die eingegangenen Angebote werden in der Reihenfolge des Eingangs von der ZVS mit einer laufenden Nummer versehen und bis zum Eröffnungstermin (Submission) bei der ZVS unter Verschluss aufbewahrt.

§ 10 Wettbewerb

(1) Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind unbedingt zu beachten. Daher ist auch bei Inanspruchnahme der festgesetzten Wertgrenzenregelungen zu beachten, dass

- a) bei Direktkäufen ein Preisvergleich durchzuführen ist (z.B. durch Telefonnotiz über telefonische Preisrecherche oder Ausdruck der Internetrecherche bei Preissuchmaschinen),
- b) bei Beschränkter Ausschreibung und Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb mehrere - grundsätzlich mindestens drei bis fünf - Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern sind,
- c) bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe zwischen den Unternehmen möglichst gewechselt wird,
- d) keine Beschränkung auf in der Region oder am Ort ansässige Unternehmen erfolgt,
- e) der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erfolgt und
- f) die einzelnen Schritte der Vergabe, insbesondere das Wechselgebot zu dokumentieren sind.

(3) In begründeten Ausnahmefällen, z.B. falls es keinen ausreichenden Kreis von Bietern in Bezug auf die Durchführung der Leistung gibt, ist das Einholen von weniger Angeboten zulässig.

(4) Abweichende Angaben sind im Übergabeprotokoll der Bedarfsstelle an die ZVS (vgl. Anlage 3 und 4) entsprechend zu begründen.

§ 11 Eröffnungstermin (Submission)

(1) Die Angebotseröffnung erfolgt in einem formalen Submissionstermin zentral bei der ZVS.

- (2) Die ZVS stellt sicher, dass grundsätzlich der Termin der Angebotsabgabe und der Termin der Angebotseröffnung zusammenfallen.
- (3) Die zentrale Poststelle und die Bedarfsstellen sind von den Eröffnungsterminen zu unterrichten und vor Beginn der Submission zu befragen, ob noch Angebote eingegangen sind.
- (4) Beim Eröffnungstermin gilt das Vier-Augen-Prinzip. Bei Submissionen nach VOB sind Bieter zugelassen. Die Öffnung der Angebote erfolgt durch die Verhandlungsleitung der ZVS. Jedes Angebot ist sorgfältig zu sichten und auf seine Vollständigkeit hin zu prüfen. Begleitschreiben und etwaige Eintragungen am Ende des Leistungsverzeichnisses sind zu berücksichtigen. Preisrelevante Bieterangebote werden verlesen und mit Handzeichen versehen.
- (5) Die schriftlichen Angebote werden im Rahmen der Angebotseröffnung durch die Verhandlungsleitung geöffnet und verlesen. Elektronische Angebote werden entschlüsselt und ebenfalls verlesen. Zugelassen ist auch die Abgabe von digitalen Angeboten. Diese werden beim Submissionstermin zuerst geöffnet.
- (6) Sofort nach Öffnung und Verlesen der Summen sind die Angebote mit allen Anlagen durch Perforieren so zu kennzeichnen, dass nachträgliche Änderungen und Ergänzungen verhindert werden.
- (7) Vor der Prüfung sind die Angebote durch die Verhandlungsleitung stichprobenweise daraufhin durchzusehen, ob Auffälligkeiten – z.B. Doppelblätter, Bleistifteintragungen, Leerspalten - den Schluss zulassen, dass das Wettbewerbsergebnis verfälscht werden soll. Festgestellte Auffälligkeiten sind aktenkundig zu machen.
- (8) Verspätet eingegangene Angebote sind als solche zu bezeichnen. Ihr Inhalt ist nicht zu verlesen.
- (9) Die geöffneten Angebote dürfen nur den unmittelbar mit der Bearbeitung beauftragten Personen zugänglich gemacht werden.
- (10) Über die Submission ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die einzelnen Schritte der Eröffnung und etwaige Besonderheiten detailliert zu protokollieren sind. Diese Niederschrift ist von den teilnehmenden Bediensteten der ZVS und der Bedarfsstelle zu unterzeichnen.

§ 12 Prüfung und Wertung der Angebote

- (1) Nachverhandlungen sind mit Ausnahme der Verhandlungsverfahren nach § 17 VgV nicht statthaft. Mit den Bietern dürfen nur Zweifel über die Angebote oder die Bieter besprochen werden.
- (2) Die Angebote müssen vergleichbar sein. Aufgabe der ZVS ist die formelle Prüfung der Angebote. Die rechnerische Prüfung und die Prüfung, ob die Angebote technisch den Anforderungen der Leistungsbeschreibung genügen und ob diese wirtschaftlich sind, erfolgt durch die Bedarfsstelle bzw. das beauftragte Büro. Die Erstellung eines Preisspiegels sowie die Wertung der Angebote erfolgt ebenfalls durch die Bedarfsstelle bzw. das beauftragte Büro. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, ob spekulative Einheitspreise eingeflossen sind. Die Prüfungsergebnisse sind der ZVS mitzuteilen.
- (3) Sind Manipulationen offenkundig, so ist der Bieter vom weiteren Verfahren auszuschließen.
- (4) Wird bei der formellen Prüfung von Bauleistungsangeboten festgestellt, dass Unterlagen von Bietern, die für den Zuschlag in Betracht kommen, fehlen oder fehlerhaft sind, sind die Bieter unter Nennung einer Frist aufzufordern, diese Unterlagen nachzureichen oder zu korrigieren. Werden diese Unterlagen nicht nachgereicht, so ist das Angebot für das weitere Verfahren auszuschließen. Bei der formellen Prüfung von Liefer- und Dienstleistungsangeboten steht es dagegen im Ermessen der ZVS, ob fehlende oder fehlerhafte geforderte Unterlagen nachzureichen sind.
- (5) Wird bei der rechnerischen Prüfung der Angebote festgestellt, dass Angebote unangemessen niedrig in Bezug zu anderen Angeboten oder der Auftragswertschätzung sind, ist von den Bietern schriftlich die Preisermittlung mit Angabe einer Frist zu verlangen. Ein Angebot ist dann als zu niedrig anzusehen, wenn es mehr als 20 Prozent vom nächst höheren Angebot und/oder von der Auftragswertschätzung abweicht. Kommen die Bieter der Aufforderung nicht nach oder ergibt sich aus der nachgeforderten Preisermittlung, dass das Angebot unangemessen ist, so ist das Angebot auszuschließen.
- (6) Bei der technischen Prüfung werden die Angebote auf die technischen Anforderungen sowie auf die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit der Bieter aus der Leistungsbeschreibung geprüft. Wird dabei festgestellt, dass Angebote nicht den technischen und/oder fachlichen Anforderungen entsprechen, so sind diese Angebote ebenfalls vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.

(7) Vor Weiterleitung von Vergabeunterlagen an die beauftragten Büros sind Sicherheitskopien der übersandten Unterlagen zu fertigen.

§13 Wettbewerbsregister

(1) Das bundesrechtlich geregelte Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt gibt Auskunft über Ausschlussgründe im Sinne der §§ 123 und 124 GWB.

(2) Vor Erteilung des Zuschlags muss in einem Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) das Wettbewerbsregister zu demjenigen Bieter, an den der Auftrag vergeben werden soll, abgefragt werden. Entsprechende Abfragepflichten bzw. Abfragemöglichkeiten gelten auch für den Unterschwellenbereich.

(3) Bei Bietergemeinschaften betrifft die Abfragepflicht alle an der Bietergemeinschaft beteiligten Unternehmen.

(4) Bei einem Teilnahmewettbewerb kann die Abfrage vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe gemacht werden.

(5) Eine Verpflichtung zur Abfrage besteht nicht bei Sachverhalten, für die das Vergaberecht Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Vergaberechts vorsieht.

(6) Auf eine erneute Abfrage zu konkreten Unternehmen kann dann verzichtet werden, wenn innerhalb der letzten zwei Monate zu dem Unternehmen bereits eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister erteilt wurde.

(7) Eine Abfrage beim Wettbewerbsregister vor Vergabe eines Auftrages ist auch unterhalb der jeweiligen Wertgrenzen möglich.

(8) Die Bedarfsstelle entscheidet in eigener Verantwortung über den Ausschluss eines Unternehmens vom Vergabeverfahren nach §§ 123 bis 125 GWB. Eine Registereintragung hat somit nicht gleichzeitig einen Ausschluss vom Vergabeverfahren zur Folge.

(9) Die von der Registerbehörde übermittelten Daten sind streng vertraulich und dürfen nur für die Vergabeentscheidung genutzt werden. Die Daten sind nach Ablauf der rechtlich vorgesehenen Aufbewahrungsfristen zu löschen.

§ 14 Zuschlagsentscheidung

- (1) Das unter Berücksichtigung aller technischen, ggf. auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkte wirtschaftlichste Angebot erhält den Zuschlag. Neben dem Preis oder den Kosten sollen auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden. Es können ebenso Lebenszykluskosten berücksichtigt werden. § 3 Abs. 3 ist dabei zu beachten. Zudem sind eventuelle Eintragungen im Wettbewerbsregister bei der Entscheidung zu berücksichtigen.
- (2) Der ZVS obliegt die Erstellung des Vergabevorschlages unter Verwendung der Ergebnisse der Prüfung der Bedarfsstelle.
- (3) Der bestätigte Vergabevorschlag gilt als Zuschlagsentscheidung.
- (4) Hinsichtlich der Unterzeichnungsbefugnisse wird auf § 26 der Dienstordnung verwiesen (vgl. Anlage 2).
- (5) Für die Entscheidung über die Nachtragsaufträge gelten die Grenzen entsprechend der Zeichnungsbefugnisse des § 26 der Dienstordnung (vgl. Anlage 2). Bei Vertragsänderungen nach der Zuschlagserteilung ist § 132 GWB zu beachten. Im Grundsatz gilt, dass wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags während der Vertragslaufzeit ein neues Vergabeverfahren erfordern.
- (6) Der Sachverhalt bezüglich Nachträgen und Vertragsänderungen ist vor Erteilung des Auftrags der ZVS in einem Vermerk vorzulegen. Hier kann entschieden werden, ob eine Ausnahme des § 132 GWB greift.
- (7) Bieter, deren Angebote ausgeschlossen worden sind, sind unverzüglich durch die ZVS zu unterrichten.
- (8) Allen Bietern, deren Angebote nicht berücksichtigt wurden, ist der Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, die wesentlichen Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung sowie der früheste Zeitpunkt des Vertragschlusses unverzüglich elektronisch oder per Telefax mitzuteilen. Im Übrigen gelten die Informations- und Wartepflichten nach § 4 der Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabepflichten bzw. § 134 GWB.
- (9) Ein Vertrag darf im Unterschwellenbereich erst sieben Kalendertage nach der Absendung der Information nach Abs. 8 geschlossen werden. In den anderen Fällen 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 8 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage.

§ 15 Nachprüfung von Vergabeverfahren

- (1) Die Regelungen der Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen finden ab einem Auftragswert in Höhe von 75.000 Euro ohne Umsatzsteuer sowohl für zu vergebende Bauleistungen als auch für zu vergebende Liefer- und Dienstleistungen Anwendung. Soll eine beabsichtigte Bauleistung oder die beabsichtigte Erbringung einer Dienstleistung in mehreren Losen vergeben werden, ist der Wert des jeweiligen Loses zugrunde zu legen. Die Schätzung des Auftragswertes oder die Aufteilung des Auftrags in Lose darf nicht in der Absicht erfolgen, die Prüfungswertgrenzen zu unterschreiten.
- (2) Sofern ein Bieter oder Bewerber unter Angabe der Gründe innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften beanstandet, und wird dieser Beanstandung nicht abgeholfen, ist der Bieter oder Bewerber hierüber in Textform nach § 126 b BGB zu unterrichten. Sofern der Bieter oder Bewerber nicht auf die Durchführung des Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabeprüfstelle verzichtet, sind der Vergabeprüfstelle die Beanstandung und die vollständigen Vergabeakten zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Die Vergabeprüfstelle trifft ihre Entscheidung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der vollständigen Vergabeakten. Vor Entscheidung der Vergabeprüfstelle darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Dies gilt nicht, wenn die Vergabeprüfstelle nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist entschieden hat.
- (4) An dem Vergabeverfahren beteiligte Mitarbeitende sind von der Mitwirkung an der Entscheidung der Vergabeprüfstelle ausgeschlossen.

§ 16 Aufhebung der Vergabe

- (1) Führt die Prüfung und Wertung der Angebote zum Ergebnis, dass kein wirtschaftliches Angebot vorliegt oder dass kein Angebot den Bewerbungsbedingungen der Leistungsbeschreibung entspricht, ist das Vergabeverfahren aufzuheben.
- (2) Die Entscheidung über die Aufhebung trifft die ZVS. Die fachliche Begründung obliegt der Bedarfsstelle.
- (3) Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (4) Über die Aufhebung des Vergabeverfahrens sind die Bieter unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 17 Vergabevermerk, Statistik

- (1) Bei jedem Vergabeverfahren ist durch die ZVS ein Vergabevermerk zu fertigen.
- (2) Es sind die einzelnen Wertungsstufen des Verfahrens der VgV, VOB, UVgO zu beachten und fortlaufend zu dokumentieren, sodass die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens nachvollzogen werden können. Zudem muss im Vergabevermerk auf die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien bei der Beschaffung eingegangen werden. Werden keine Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt, ist dies entsprechend zu begründen (Anlage 6). Die entsprechenden Unterlagen sind bei der ZVS zu archivieren.
- (3) Der Vergabevermerk ist wesentlich für die Kontrolle durch die Nachprüfungsbehörden und ist bei Aufforderung diesen zu übermitteln. Der regelgerecht angefertigte Vergabevermerk trägt zur Vermeidung von Korruption bei, da der Zwang zur eingehenden und nachvollziehbaren Begründung von Vergabeentscheidungen Manipulationsspielräume erheblich einengt.
- (4) Die ZVS führt eine Statistik über alle von ihr durchgeführten Vergabeverfahren. Die Statistik muss mindestens folgende Daten enthalten:
 - Vergabevorschrift, Verfahrensart,
 - Projektname/Gewerk,
 - Anzahl der Anforderungen,
 - Anzahl der Angebote,
 - Auftragswert,
 - bei beschränkten Ausschreibungen die Namen der aufgeforderten Unternehmen.
- (5) Die ZVS übermittelt die in der VergStatVO vorgeschriebenen Informationen an das Statistische Bundesamt (Destatis).
- (6) Vergebene Aufträge der Bedarfsstellen, die einen Auftragswert ohne Umsatzsteuer von 25.000 Euro übersteigen, sind der ZVS zur statistischen Meldung mitzuteilen. Die Bedarfsstelle trägt in diesem Fall die Verantwortung für die ordnungsgemäße Umsetzung der Statistikpflichten.

§ 18 Auftragserteilung

- (1) Der bestätigte Vergabevorschlag gilt als Zuschlagsentscheidung. Die Auftragsvergabe erfolgt durch den jeweils Zeichnungsberechtigten (siehe Anlage 1).

(2) Ist der Vergabevorschlag bestätigt und über den Zuschlag entschieden, vermerkt die entsprechende Fachbereichsleitung auf dem von der ZVS vorgelegten Entwurfsschreiben, dass der Auftrag so erteilt werden kann. Diese Bestätigung beinhaltet die Zusicherung, dass es innerhalb der Zeit der Bedarfsmeldung bis zur Zuschlagsentscheidung insbesondere keine haushaltsrechtlich relevanten Veränderungen gegeben hat, die einer Auftragserteilung im Wege stehen könnten.

Im Anschluss daran kann das Auftragsschreiben seitens der ZVS unterzeichnet werden. Verträge unterzeichnet der Landrat / die Landrätin.

Die festgelegten Wertgrenzen gelten einschließlich Umsatzsteuer.

§ 19 Auftragsänderung und Nachträge

(1) Bei Auftragsänderungen und -erweiterungen sowie Nachträgen ist grundsätzlich ein neues Vergabeverfahren durchzuführen, wenn:

- sich die zusätzliche Leistung vom ursprünglichen Auftrag ohne fachliche oder wirtschaftliche Nachteile trennen lässt oder
- der bestehende Auftrag wesentlich geändert wird.

Wesentliche Änderungen können insbesondere vorliegen, wenn:

- der Änderungswert selbst den maßgeblichen EU-Schwellenwert übersteigt,
- erhebliche inhaltliche Unterschiede zum ursprünglichen Auftrag bestehen,
- der Umfang des Auftrags erheblich ausgeweitet wird,
- ein Wechsel des Auftragnehmers erfolgen soll,
- bei Liefer- und Dienstleistungen der ursprüngliche Auftragswert um mehr als 20 Prozent erhöht wird; bei Bauleistungen mehr als 15 Prozent.

(2) Die Bedarfsstelle hat die sachliche und rechnerische Notwendigkeit von Nachträgen und Auftragsänderungen zu prüfen, zu begründen und in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.

§ 20 Nichtbeachtung der Vergabebestimmungen

Die Nichtbeachtung der Dienstanweisung oder Verstöße gegen diese können für die Betroffenen zu dienst- und haftungsrechtlichen Konsequenzen nach den gesetzlichen Bestimmungen führen.

§ 21 Inkrafttreten

Die vorstehende Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen im Bereich Vergabewesen erlassenen Dienstanweisungen außer Kraft.

Cochem, den 01.10.2023



Manfred Schnur, Landrat

- Anlage 1: Schwellenwerte, Wertgrenzen
- Anlage 2: Zeichnungsberechtigung
- Anlage 3: Übergabebeschein
- Anlage 4: Übergabeprotokoll VOB/A
- Anlage 5: Negativliste
- Anlage 6: Begründung der Nichtanwendung von Nachhaltigkeitskriterien
- Anlage 7: Handreichung zur Nachhaltigen Beschaffung in der Kreisverwaltung Cochem-Zell